

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf
Juristische Fakultät, Lehrstuhl Prof. Morlok

Landtag NRW
An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4658**

A05

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Rechtstheorie und
Rechtssoziologie

Prof. Dr. Martin Morlok

Telefon 0211-81 15351
Telefax 0211-81 11460
ls.morlok@uni-duesseldorf.de

Düsseldorf, 06.03.2017

**Schriftliche Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN LT Drs. 16/14006**

I. Der Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN

Der Gesetzesentwurf zielt auf eine Harmonisierung der Fristen für die Eintragungslisten nach § 18 Abs. 2 S. 1 Nr.2 VIVBVEG und Unterschriftenlisten nach § 18a Abs. 1 VIVBVEG bei Volksbegehren nach Art. 68 LV NRW. Während für die Eintragung bei den Gemeinden insgesamt 18 Wochen zur Verfügung stehen, kann die freie Unterschriftensammlung 12 Monate lang stattfinden, was nach dem Vorschlag der Fraktion der PIRATEN angepasst werden soll, indem § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VIVBVEG derart geändert wird, dass die Eintragungslisten „bis zum Abschluss des Volksbegehrens auszulegen“ sind.

Dieser Vorschlag bedarf in seinem Wortlaut zunächst der Korrektur bzw. der Präzisierung. So findet das Volksbegehren nach dem dargestellten Verfahren seinen Abschluss, indem die Landesregierung dem Landtag das Volksbegehren unterbreitet (§ 21 VIVBVEG). Dass zu diesem Zeitpunkt die Eintragungslisten nicht mehr bei den Gemeinden ausliegen können, liegt auf der Hand. Insofern entspräche es dem Motiv des Entwurfs, die Frist unmittelbar an diese für die Einreichung der Unterschriftenlisten nach § 18a Abs. 1 VIVBVEG anzupassen. Da Durchführung der freien Unterschriftensammlung nach § 6 Abs. 2 VIVBVEG im Ermessen der Landesregierung liegt, böte sich die Einfügung einer Alternative in § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VIVBVEG an:

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 01 Raum 51

www.uni-duesseldorf.de

„oder im Falle der Zulassung der freien Unterschriftensammlung gem. § 6 Abs. 2 bis zum Ablauf der Frist nach § 18a Abs. 1 auszulegen.“

Einem solchen Vorschlag ist aus *rechtlicher* Perspektive nichts entgegenzusetzen.

Die sich aus ihm ergebenden Probleme sind vielmehr solche der Verwaltungspragmatik. Die Bereitstellung der Eintragungslisten ist nach § 12 VIVBVEG mit einem nicht unerheblichen personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand verbunden. So verpflichtet das VIVBVEG die Gemeinden zum Einsatz von Räumlichkeiten (nach § 12 Abs. 4 VIVBVEG je nach Gemeindegröße an bis zu zwei Stellen in der Gemeinde) und auch von Personal, nach § 12 Abs. 5 VIVBVEG teilweise auch an Sonntagen.

Die Verlängerung der Auslegungspflicht der Gemeinden würde diesen Aufwand vergrößern. Eine Einschätzung, welche Folgen dies für die Verwaltungstätigkeit in den Gemeinden hätte, kann nur durch diese selbst erfolgen. Insofern ist die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in Bedacht zu nehmen.

Die Tatsache, dass die Bürger bei parallel stattfindenden freien Unterschriftensammlungen nicht auf die Eintragungslisten bei den Gemeinden angewiesen sind, relativiert jedenfalls die Dringlichkeit der Gesetzesänderung. Generell ist in Frage zu stellen, ob ein Bereitstellen der Listen durch die Gemeinden in diesem Fall notwendig ist, existiert doch über 12 Monate die Möglichkeit, sich für das Volksbegehren bei den Unterschriftensammlungen auszusprechen.

II. Fazit

Insgesamt scheint somit die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht erforderlich.


Prof. Dr. Martin Morlok